



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 11/2018

ausgearbeitet von: Dott. Daniel Mayr

Bruneck, den 19.07.2018

Decreto dignità (Dekret der Würde)

(Gesetzesdekret Nr. 87 vom 12. Juli 2018)

Das Gesetzesdekret Nr. 87 vom 12. Juli 2018 wurde am 13. Juli 2018 im staatlichen Amtsblatt Nr. 161 veröffentlicht und wird als "decreto dignità", also „Dekret der Würde“ bezeichnet.

Wir fassen kurz die gesetzlichen Neuerungen und Änderungen zusammen und zeigen auf, welche Subjekte und welche Operationen von den einzelnen Bestimmungen betroffen sind, die teilweise schon ab dem 14. Juli 2018 in Kraft sind.

Widerruf der Förderungen bei Verlegung des Unternehmenssitzes

(Art. 5-7, Gesetzesdekret Nr. 87 vom 12. Juli 2018)

Unternehmen, die staatliche Förderungen erhalten haben und ihren Sitz ins Ausland verlegen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch dieser Förderungen aberkannt werden, samt Verhängung von Verwaltungsstrafen. Betroffen sind in Italien tätige Unternehmen mit Sitz in Italien oder im Ausland, die Förderungen ab dem 14. Juli 2018 vom italienischen Staat erhalten und den Sitz der Tätigkeit in Staaten, die außerhalb der EU oder des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) liegen, verlegen.

Beträgt der Zeitraum zwischen Verlegung des Sitzes und der Beendigung der geförderten Maßnahme nicht mindestens 5 Jahre, so wird die Förderung aberkannt und diese muss samt Zinsen zurückbezahlt werden und es wird eine Verwaltungsstrafe im Ausmaß vom 2- bis 4-fachen der erhaltenen Förderung verhängt.

Die Förderung wird auch dann aberkannt, wenn zwar nicht der Sitz, sondern lediglich die Betriebsstätte, die eine spezifische Förderung erhalten hat, aus der EU / dem EWR verlegt wird.

Hyperabschreibung

(Art. 7, Gesetzesdekret Nr. 87 vom 12. Juli 2018)

Wer Investitionen getätigt hat, für diese die Hyperabschreibung / Megaabschreibung von 250% nutzt und das Investitionsgut innerhalb der Abschreibedauer ins Ausland verlegt oder verkauft, muss diese erhöhte Abschreibung rückerstatten. Dies erfolgt über eine Erhöhung des steuerbaren Einkommens im Rahmen der Steuererklärung des Jahres, in dem das entsprechende Investitionsgut ins Ausland verlegt oder verkauft wurde.

Diese Regelung gilt für Investitionen ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung, also ab dem 14. Juli 2018. Bei Verkäufen / Verlegungen von Gütern, die vor diesem Datum gekauft wurden, verfällt nur die

Hyperabschreibung für die darauffolgenden Jahren, die bereits genutzte Begünstigung bleibt also in jedem Fall bestehen.

Eine Ausnahme von der Rückerstattung bilden Substitutionsgüter bzw. Ersatzinvestitionen: wenn diese verkauften / verlegten Investitionen mit mindestens gleichwertigen, neuen Substitutionsgütern ersetzt werden, kann die Hyperabschreibung weitergenutzt werden.

Die Neuerungen betreffen, wie bereits erwähnt, nur die Hyperabschreibung von 250%, nicht die Sonderabschreibung von 140% und 130%.

Einkommensberechnung mit dem sog. "redditometro"

(Art. 10,-Gesetzesdekret Nr. 87 vom 12. Juli 2018)

Der sog. "redditometro", der bei von der Finanzverwaltung zur synthetischen Berechnung des besteuerten Einkommens dient, wurde nicht abgeschafft, wie angekündigt war. Das Einkommen kann vom Steueramt also weiterhin aufgrund der getätigten Ausgaben oder des Besitzes des Steuerzahlers synthetisch neu ermittelt werden. Die Tabelle, die als Grundlage für die Einkommenschätzung dient, wird allerdings neu erarbeitet. Für die Steuerperioden ab 2016 wird bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser neuen Tabelle der sog. "redditometro" also keine Anwendung finden. Für die Jahre 2015 und vorher finden die bisherigen Bestimmungen zum "redditometro" weiterhin Anwendung.

Periodische Meldung der Daten der Ein- und Ausgangsrechnungen

(Art. 11,-Gesetzesdekret Nr. 87 vom 12. Juli 2018)

Die Abgabefrist für die periodische Meldung der Daten der Ein- und Ausgangsrechnungen (ex. "spesometro" / Kunden-Lieferantenliste) wird für das 3. Trimester 2018 vom 30. November 2018 auf den 28. Februar 2019 verschoben. Dieses neue Datum stimmt mit der Frist für die Meldung des 2. Semesters 2018 (also 3. und 4. Trimester 2018) überein.

Die Frist für die Meldung der Daten der Ein- und Ausgangsrechnungen des 1. Semesters 2018 (oder des 1. und 2. Trimesters 2018) ist unverändert der 1. Oktober 2018.

Diese Meldungen sollen jedoch, wie bereits im Haushaltsgesetz 2018 vorangekündigt, unverändert mit der Einführung der elektronischen Rechnung ab der Steuerperiode 2019 wegfallen.

Split Payment für Freiberufler wieder abgeschafft

(Art. 12,-Gesetzesdekret Nr. 87 vom 12. Juli 2018)

Die Ausweitung des Split Payment auf Freiberufler und Handelsagenten (und generell für Subjekte, die verpflichtet sind einen Vorsteuerabzug auf ihrer Rechnung anzuführen), welche mit dem Nachtragshaushalt (Gesetzesdekret Nr. 50 vom 11.04.2017) ab dem 1. Juli 2017 eingeführt wurde, ist wieder abgeschafft worden. Die ausgestellten Rechnungen mit Rechnungsdatum nach dem 14. Juli 2018 werden also wieder normal mit MwSt. ausgestellt, ohne den Hinweis zum Split Payment laut Art. 17-ter DPR 633/1972.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner

Seite 2/2